# Sitzung vom: 6. April 1964 - § 12 ö.S. -

Gemeinde Langenargen Kreis Tettnang

## Inhalt des Bebauungsplans

(§ 9 Abs.1, § 30 BBauG)

## 1. Art der baulichen Nutzung:

Reines Wohngebiet (§ 3 Baunutzungsverordnung)

### 2. Maß der baulichen Nutzung:

Zahl der Vollgeschoße: Geschoßflächenzahl: höchstens 2 höchstens 0,4

### 3. Weitere Festsetzungen:

#### Hauptgebäude:

Dachform:

Satteldach

Dachneigung:

26 °

Dachdeckung:
Dachaufbauten:

engobierte Ziegel nicht zulässig nicht zulässig

Dachausbau: Sockelhöhe:

Die Sockelhöhe ist so nieder wie möglich, dem natürlichen Gelände

angepaßt, festzulegen

Nebengebäude (Garagen): Die Garagen sind als Doppeloder Saumelgaragen mit Flachdach oder Kiesabdeckung zu erstellen

### 4. Einfriedigungen:

Sofern die Grundstücke überhaupt eingefriedigt werden, sind die Einfriedigungen in Form von Hecken oder Holzzäunen von höchstens 80 cm Höhe auszuführen.

#### 5. Bepflanzung:

Die Grundstücke sind gärtnerisch anzulegen und mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen.

#### Begründung:

Der Bebauungsplan "Oeschweg" setzt die städtebauliche Ordnung für dieses Gebiet fest. Der Gemeinde Langenargen werden an Erschließungskosten etwa 80.000.-- DM entstehen.